

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 3 (1928)
Heft: 16

Artikel: Die Strafe für ein schweres Vergehen gegen die Disziplin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Au «Manuel fédéral pour l'éducation physique des garçons de 7 à 15 ans» sort de presse. L'instruction du personnel enseignant fait l'objet d'un soin spécial.

On a envisagé des cours post-scolaires avec cours pour jeunes tireurs et instruction préparatoire avec arme.

Dans les cantons où ces cours ont déjà vu le jour ou institue un comité central de direction avec délégués des gymnastes, des tireurs, des officiers et des sous-officiers venant eux-mêmes des sous-comités organisateurs de l'instruction. Les élèves peuvent suivre simultanément toutes les disciplines. C'est la Confédération qui payera les frais d'organisation et qui s'occupera des formulaires et autres imprimés nécessaires. Cette instruction est gratuite pour les élèves; ceux-ci sont assurés contre les accidents toujours possibles.

En revanche ils ne relèvent en rien du droit et de la juridiction militaires.

Cette ordonnance qui nous intéresse tous si vivement entrera en vigueur le 1er janvier 1929.

Voilà enfin une unification que beaucoup de citoyens désiraient; elle portera sûrement ses fruits pour le plus grand bien de notre armée. D.

En dernière heure nous apprenons que nos tireurs en Hollande viennent également de remporter la victoire dans le grand match au fusil!

Voilà qui remplira nos cœurs d'un légitime orgueil!
Le tir reste le sport national suisse par excellence!

Die Strafe für ein schweres Vergehen gegen die Disziplin.

Die Füs.-Kp. III/84 (Innerrhoden) hat bekanntlich anlässlich des letzten Wiederholungskurses dadurch Meuterei begangen, dass sie bei einer Uebung auf dem Gäbris nach dem Mittagessen im Biwack weder den Befehlen der Führer rechts, noch des Feldweibels noch des Kompagniekommandanten zum Antreten Folge leistete, sondern erst zum Gehorsam zurückkehrte, nachdem der Bataillonskommandant den Befehl an sie abgegeben hatte. Vom Oberauditor der Armee wurden die Leute, weil das Vergehen spontan und ohne Vorbereitung aus der Kompagnie herausgewachsen war, dem Divisionskommando zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Dieses verfügte für die meuternde Mannschaft 12 Tage scharfen Arrest. Damit scheinen die III/84er aber nicht zufrieden zu sein, denn sie reichten beim Kommando des III. Armeekorps auf Grund von Art. 209 des Militärstrafgesetzes eine dienstliche Beschwerde gegen die Strafverfügung des Divisionskommandos ein.

Das umfängliche Schriftstück enthält offenbare Widersprüche: auf der einen Seite wird versichert, dass den Fehlbaren der Ernst der Situation bewusst ist, auf der andern wird das Vorgehen als leicht dargestellt. Eine erschreckend tiefe Dienstauffassung — oder ist es nur mitleiderregende Naivität? — zeigt sich darin, dass in der Beschwerde der Beginn des Deliktes zeitlich in einer gezwungenen Konstruktion festgelegt wird und dass sich die Mannschaft zu der Auffassung bekennt, das Kommando «Antreten» der Führer rechts sei «mit Grund» nicht als Befehl entgegengenommen worden.

Militärisch dienen heisst sich unterordnen unter seine Führer. Führer aber ist auch der einfache Korporal, dessen Befehle so gut Geltung haben wie diejenigen des Obersten. Wer den Befehl dem Unteroffizier gegenüber verweigert, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig. Das weiss jeder Soldat, denn dieses Wissen gehört zu elementarsten militärischen Grundbegriffen. Die Aus-

reden der Kompagnie verfangen nicht. Man hat ganz einfach dem unbeliebten Kompagniekommandanten zeigen und vordemonstrieren wollen, dass man auf ihn schlecht zu sprechen sei und hat dazu die als günstig erachtete Gelegenheit im Augenblick einer grossen Missstimmung gewählt. Wie sehr gefährlich es ist, im Dienstverhältnis einem Vorgesetzten «zleidwerche» zu wollen, erfahren die Leute nun an sich selber.

Es gibt nichts, das den Straferlass oder die Milde der Strafe rechtfertigen könnte, wohl aber war es vielleicht ein Fehler, die Kompagnie nach Schluss des Dienstes zu entlassen. Ein Zurückhalten der Mannschaft hätte dazu beigetragen, die gegen jede Mannszucht verstossende Auffassung zu bekämpfen, dass die Gehorsamsverweigerung einer ganzen Kompagnie eigentlich nichts so Ausserordentliches sei.

Die Kompagnie ist hart an der viel schärferen militärgerechtlichen Verurteilung vorbeigekommen, indem die Gehorsamsverweigerung wohl in gemeinsamem Vorgehen, nicht aber eigentlich organisiert durch Rädelsführer begangen wurde. Zu ihrer Ehrenrettung hätten die III/84er entschieden mehr beigetragen, wenn sie stramm soldatisch den verhängten Arrest angetreten und abgessen hätten als sehr gelinde Sühne für ein Vorgehen, das an den Grundpfeilern der Armee, der Unterordnung und Disziplin rüttelt. Jeder anständig gesinnte Soldat der Schweizer Armee erwartet, dass der Beschwerde keine Folge gegeben werde. M.

Übertritt von Offizieren und Unteroffizieren aus Rekruten- und anderen Schulen in die Wiederholungskurse und umgekehrt.

Verfügung des eidg. Militärdepartements v. 16. Juli 1928.

Die Frage, ob beim Uebereinandergreifen von Rekruten- oder anderen Schulen und Wiederholungskursen den Offizieren und Unteroffizieren Gelegenheit gegeben werden muss, den W.-K. zu bestehen, oder ob die Dienstleistung in der Rekruten- oder anderen Schule vorgeht, war schon wiederholt Gegenstand der Erörterung. Mangels bindender Vorschriften wurde die Frage von den verschiedenen Amtsstellen verschieden beurteilt. Es hat sich aber immerhin, den Bedürfnissen des Dienstes in den Schulen und in den W. K. entsprechend, eine Praxis herausgebildet, nach der die grosse Mehrzahl der Fälle entschieden wurde. Ein einheitliches Vorgehen im Sinne dieser Praxis liegt im Interesse der Sache.

Wir verfügen deshalb:

1. Offiziere und Unteroffiziere, die sich zur Zeit des Einrückens ihres Stabes oder ihrer Einheit zum W. K. in einer Rekruten- oder anderen Schule befinden, bleiben grundsätzlich in dieser Schule bis zum Schluss. Ein Uebertritt in den W. K. findet also regelmässig nicht statt.

Nur wenn einerseits für die Dienstleistung des betreffenden Offiziers oder Unteroffiziers im W. K. ein bestimmtes dienstliches Bedürfnis besteht (z. B. Kadermangel) und es andererseits die Ausbildungsverhältnisse in der Schule gestatten, kann ausnahmsweise auf begründetes Gesuch des Truppenkommandanten hin vom zuständigen Abteilungschef vorzeitige Entlassung aus der Schule zwecks Uebertritts in den W. K. verfügt werden.

2. Offiziere und Unteroffiziere, die erst nach dem Einrücken ihres Stabes oder ihrer Einheit zum W. K.